

Beschlussvorlage

zur Behandlung in **öffentlicher Sitzung**

Betreff

Besetzung der Stelle der/des Beigeordneten Dezernat VI - Stadtentwicklung, Planen und Bauen

Beschlussorgan

Rat

Gremium	Datum
Rat	26.02.2018

Beschluss:

Der Rat wählt Herrn Markus Greitemann zum Beigeordneten für Stadtentwicklung, Planen und Bauen der Stadt Köln für die Dauer von acht Jahren. Als Geschäftskreis wird ihm das Dezernat VI (Amt für Stadtentwicklung und Statistik, Stadtplanungsamt, Bauverwaltungsamt, Bauaufsichtsamt, Amt für Landschaftspflege und Grünflächen, Wohnungsbauleitstelle, Gebäudewirtschaft der Stadt Köln) übertragen.

Der Rat behält sich eine Änderung des Geschäftskreises vor.

Es werden Bezüge nach der Besoldungsgruppe B 7 Landesbesoldungsgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (LBesG NRW) gezahlt.

Haushaltsmäßige Auswirkungen

Nein

Begründung

Die Stelle der Beigeordneten / des Beigeordneten für das Dezernat Stadtentwicklung, Planen und Bauen ist seit dem 01.11.2017 vakant. Der Rat hat am 28.09.2017 beschlossen, die Stelle unter Beteiligung eines Personalberatungsunternehmens auszuschreiben.

Gemäß § 71 Absatz 1 der Gemeindeordnung Nordrhein-Westfalen (GO NRW) werden die Beigeordneten vom Rat für die Dauer von acht Jahren gewählt. Die Anforderungen sind in § 71 Absatz 3 GO NRW festgelegt.

Die Stelle wurde gemäß § 71 Absatz 2 GO NRW öffentlich ausgeschrieben. Zusätzlich ist das Personalberatungsunternehmen zfm - Zentrum für Management- und Personalberatung - mit der Personalsuche beauftragt worden.

Herr Greitemann stellte sich als bestgeeignetster Bewerber heraus. Er leitet seit 2010 als Dezernent das Gebäude- und Liegenschaftsmanagement der Universität zu Köln und verantwortet damit den Bau- und Immobilienbestand sowie die Weiterentwicklung einer der größten Universitäten der Bundesrepublik. Nach dem Studium der Architektur war Herr Greitemann in verschiedenen Unternehmen tätig, u. a. von März 1995 bis Januar 2010 als Leiter Gebäudemanagement international und Betriebsleiter bei einem international tätigen Unternehmen im Bereich Sanitär- und Heizungstechnik.

Die Mitglieder des Rates erhielten einen Abschlussbericht über das Verfahren. Die Bewerbungsunterlagen lagen zur Einsichtnahme aus.

Nach § 16 Absatz 2 Landesbeamtengesetz Nordrhein-Westfalen darf die Ernennungsurkunde einer kommunalen Wahlbeamtin / eines kommunalen Wahlbeamten erst ausgehändigt werden, wenn die Wahl innerhalb eines Monats nach ihrer Durchführung von der Bezirksregierung nicht beanstandet wurde.